

# GEWALTAUSÜBUNG ALS EGOISTISCHE SELBSTSETZUNG



Wir wenden uns in diesem Abschnitt nun gleichsam dem Geschöpf des Einzigen als Ausdruck seiner Selbstsetzungsmacht zu – nämlich den Eigner.

Oben wurde darauf hingewiesen, daß das, worüber der Einzige Macht hat, sein Eigentum darstellt. Eigentum erlangt der Einzige vermittelt seiner Gewalt. Der Eigner als praktisch Gesetzter verkörpert die fließende Form der Selbstsetzungsmacht des Einzigen, d. h. in ihm aktualisiert sich die spezifische Selbstsetzungspotentialität des Einzigen in einer spezifischen Form der Gewaltausübung, die Stirner deswegen auch Eigenheit nennt. Es ist die Eigenheit, durch die der Einzige Eigentum erlangt und somit zum Eigner wird.

Im Eigner manifestiert sich die besondere Stellung des Einzigen gegenüber sich selbst und der Welt, er ist gleichsam der praktische Gegenpol zum idealistisch postulierten allgemeinen Wesen des Menschen:

*„Ich aber gehe nichts in meiner Eigenschaft auf, wie auch das Menschliche meine Eigenschaft ist, Ich aber dem Menschen erst durch meine Einzigkeit Existenz gebe. Die Geschichte sucht den Menschen: er ist aber Ich, Du, Wir. Gesucht als ein mysteriöses Wesen, als das Göttliche, erst als der Gott, dann als der Mensch (die Menschlichkeit, Humanität und Menschheit), wird er gefunden als der Einzelne, der Endliche, der Einzige. Ich bin der Eigner (Herv. d. Verf.) der Menschheit, bin die Menschheit und tue nichts für das Wohl einer andern Menschheit.“ [EE 270 f.]*

Stirner beschreibt hier nochmals seinen Standpunkt gegenüber

einer an dem abstrakten Menschenbild festhaltenden Philosophie, die immer ein „mysteriöses Wesen“ sucht, das Stirner nunmehr seinerseits aufgelöst sieht in der konkreten Existenz seines Einzigen, der durch sich allein sein Verhältnis zur Welt bestimmt.

Der „Allgewalt des Geistes“ [EE 80] setzt er die Gewalt des Eigners entgegen, wodurch sich der Einzige von allen fremden Setzungen befreit und die Welt und sich selbst seiner eigenen Machtsphäre unterstellt. Ein längeres Zitat, daß der Beschreibung des Eigners und seiner Beziehungen zur Welt vorangestellt ist, verdeutlicht diese Stoßrichtung der Stirnerschen Argumentation: „Gott war der Geist, jetzt ist's der Mensch. In dieser ... Beziehung hat das Lehnsverhältnis eine Umgestaltung erfahren.

Wir tragen jetzt nämlich erstens von dem allmächtigen Menschen zu Lehen unsere Macht, die, weil sie von einem Höheren kommt, nicht Macht oder Gewalt, sondern ‚Recht‘ heißt: das ‚Menschenrecht‘; Wir tragen ferner von ihm unsere Weltstellung zu Lehen, denn er, der Mittler, vermittelt unsern Verkehr, der darum nicht anders als ‚menschlich‘ sein darf; endlich tragen Wir von ihm Uns selbst zu Lehen, nämlich unseren eigenen Wert oder alles, was Wir wert sind, da Wir eben nichts wert sind, wenn er nicht in Uns wohnt, und wenn oder wo Wir nicht ‚menschlich‘ sind. – Die

Macht ist des Menschen, die Welt ist des Menschen, Ich bin des Menschen. Wie aber, bleibt Mir's nicht unbenommen, Mich zum Berechtigten, zum Mittler und zum eigenen Selbst zu erklären? Dann lautet es also:

**Meine Macht ist mein Eigentum.**

**Meine Macht gibt Mir Eigentum.**

**Meine Macht bin Ich selbst und bin durch sie mein Eigentum.“**

**[EE 203]**

Die beiden letzten Sätze des Zitats verweisen auf den Charakter des Eigners, zu dem sich der Einzige selbst qua seiner Selbstsetzungspotentialität erhebt und damit zum Eigner

seiner selbst wird, gleichsam zu sich selbst kommt.

*„Eigner bin Ich meiner Gewalt, und Ich bin es dann, wenn Ich Mich als Einzigen weiß. Im Einzigen kehrt selbst der Eigner in sein schöpferisches Nichts zurück, aus welchem er geboren wird.“ [EE 412]*

Der Eigner ist demnach nicht zu trennen von seinem Dasein, denn nur in Beziehung darauf gründet sich seine Existenz als „Berechtigter“, „Mittler“ und „eigene(s) Selbst“ seines jeweiligen Daseins zu fungieren.

Gemäß dem Auflösungscharakter der Selbstsetzungspotentialität ist es evident, daß der Einzige seinen besonderen Ausdruck zurücknehmen kann, wodurch er gerade Eigner seiner selbst bleibt. Kast bemerkt dazu:

*„Der Eigner, der sich als Einziger erfahren hat und in der Erfahrung seiner Einzigkeit und Eigenheit lebt, wird wieder Einziger in einen neuen, eben um das des Eigners erweiterten Umfeld. Er ist derjenige, der in eigener Verantwortlichkeit Entscheidungen trifft und Konsequenzen trägt, er ist das konsequente Autonomieprinzip.“*

Aber der Eigner ist nicht nur Eigner seiner selbst: „Ich bin Eigner der Welt der Dinge, und Ich bin Eigner der Welt des Geistes.“ [EE 72] Es zeigt sich also, daß das Autonomieprinzip in allen Beziehungen des Eigners zum tragen kommt, weswegen, der Eigner auch alles in sein Eigentum verwandelt: „Die Welt ist prosaisch geworden, denn das Göttliche ist aus ihr verschwunden: sie ist Mein Eigentum, mit dem ich schalte und walte, wie Mir's (...) beliebt.“

Von daher läßt sich auch der Stirnersche Eigentumsbegriff erklären, der, wie schon aus dem Titel seines Werkes ersichtlich ist, eine zentrale Stellung innerhalb seiner Philosophie einnimmt. Sein Eigentumsbegriff geht über das rechtlich sanktionierte Eigentum der bürgerlichen Gesellschaft

hinaus, das nach seiner Ansicht gerade die Eigentumslosigkeit der Einzelnen bedingt und den Staat als allein Gewaltigen zum alleinigen Eigentümer macht.

Eigentum hat der Einzelne im Staat immer nur als Lehen, da seine Gewalt ihm als die von ihm losgelöste Staatsgewalt entgegentritt, weswegen er sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befindet. Dieses zeigt sich in dem Lehensverhältnis, wodurch der Staat die Einzelnen an seinem Eigentum partizipieren läßt, um quasi als Gegenleistung ein loyales Staatsbürgerverhalten der Einzelnen zu erzwingen: „Durch Eigentum, womit er die Einzelnen belohnt, kirrt er sie; es bleibt aber sein Eigentum, und Jeder hat nur so lange den Nießbrauch davon, als er das Ich des Staates in sich trägt, oder ein ‚loyales Glied der Gesellschaft‘ ist; im Gegenfalle wird das Eigentum konfisziert oder durch peinliche Prozesse zu Wasser gemacht.“

Diesen herrschenden Eigentumsbegriff kritisiert Stirner, weil ihm ein heiliges, weil „aus dem Wesen des Menschen“ hergeleitetes Recht zu Grunde liegt; „Eigentum im bürgerlichen Sinne bedeutet heiliges Eigentum, der Art, daß Ich dein Eigentum respektieren muß.“

Eigentum im Stirnerschen Sinne ist ausschließlich gebunden an die autonome Selbstsetzungsmacht des Ich: „Was also ist mein Eigentum? Nichts als was in meiner Gewalt ist! Zu welchem Eigentum bin Ich berechtigt? Zu jedem, zu welchem Ich Mich – ermächtige. Das Eigentums-Recht gebe Ich Mir, indem Ich Mir Eigentum nehme, oder Mir die Macht des Eigentümers, die Vollmacht, die Ermächtigung gebe.“ Sich solchermaßen in seine Macht setzend, gewaltausübend, wird die „Welt des Heiligen“ zum „Eigenen“ des Eigners: „Wenn Du das Heilige verzehrst, hast Du's zum Eigenen gemacht! Verdaue die Hostie und Du bist sie los!“

Der Prozeß der Entheiligung beruht somit auf der Souveränität des Ich, die jede äußere Determination ausschließend alle Handlungen und Normen allein aus sich heraus setzt. Inwieweit die Einflußnahme des Eigners und damit sein Eigentum reicht, das bestimmt sich allein aus dessen Vermögen, wobei wiederum

die Wirklichkeit identisch ist mit der Möglichkeit: „Also was Du vermagst, ist dein Vermögen!“ Nur soll sich dieses Vermögen im Eigner überhaupt in Form seiner Gewalt aktualisieren, damit das für Stirner Entscheidende an der Eigentumsproblematik erreicht wird, nämlich die Umgestaltung des beschränkten Eigentums in „unbeschränktes Eigentum mit welchem Wir schalten und walten nach Unserm Wohlgefallen.“